

Förderverein der



im TuS Harsefeld

SATZUNG

- § 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins
 - 1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Harsefeld Tigers im TuS Harsefeld.
 - 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
 - 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
 - 6. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Eishockeysportes im TuS Harsefeld durch die Beschaffung finanzieller und materieller Mittel.
 - 7. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der sportlicher Übungen und des Sportspielbetriebes der Harsefeld Tigers im TuS Harsefeld verwirklicht.
 - 8. Sitz des Vereins ist Harsefeld.
 - 9. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

- § 2 Vorstand

- Vorstand:

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1a. dem 1. Vorsitzenden und

- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden.

- Diese beiden Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand gem.

- § 26 BGB.

- Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis.

- 1.b. dem erweiterten Vorstand. Ihm gehören nachfolgende Funktionsträger an:

- Schriftführer

- Kassenführer.

- 2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung.

- 3. Der Vorstand und erweiterte Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt.

- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

- 4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

- § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jedermann und jede Organisation, Einrichtung oder Gruppierung werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der beiden Vorsitzenden. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind im

Voraus zahlbar.

Die Mitgliedschaft tritt bei Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen auch entsprechend dieser Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Aufnahme nicht als Mitglied.

Jedem Mitglied ist diese Satzung zu übergeben.

Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung und bei Tod.

Eine Kündigung kann nur im Vorwege von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

- § 4 Finanzen
 - Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt dem Vorstand. Ausgaben für Verwaltungsarbeiten können vom Vorstand entschieden werden.

- § 5 Förderung des Eishockeysportes im TuS Harsefeld
 - Der Vorstand und erweiterte Vorstand entscheiden gemeinsam über die Zuwendung der Mittel des Fördervereins an die einzelnen Nachwuchsmannschaften und dem allgemeinen Eishockeysport der Harsefeld Tigers im TuS Harsefeld. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und erweiterten Vorstandes. Über die Mittelverwendung ist die Hauptversammlung durch einen Jahresrechenschaftsbericht zu informieren.
 - Bei Bewilligung von Fördermitteln ist der Empfänger der Fördermittel verpflichtet, eine sachgemäße Verwendung der Mittel des Fördervereines durch Ausgabenbelege nachzuweisen. Die Unterstützung kann auch durch Sachförderung erfolgen.

Alle erhaltenen Förderungen sind vom Empfänger zu quittieren.

- § 6 Stimmrecht bei Wahlen
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- § 7 Information der Mitglieder
 - Die Vorstandsvorsitzenden sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder rechtzeitig (mindestens 2 Woche) vor einer Hauptversammlung über Ort, Zeit und anstehende Themen, welche zur Abstimmung anstehen, informiert werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Bei jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nachfolgenden Hauptversammlung vorzulegen.
- § 8 Annahme oder Änderung der Satzung
 - Über die Annahme oder Änderung der Satzung wird auf der Hauptversammlung durch Abstimmung entschieden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Das in § 1 Abs. 6 und 7 genannte Ziel des Fördervereins kann nicht verändert werden.
- § 9 Anschrift des Vereins
 - Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des/r 1. Vorsitzenden.
- § 10 Auflösung des Vereins
 - Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Nachwuchsarbeit der Harsefeld Tigers im TuS Harsefeld übertragen.

Sollten die Harsefeld Tigers im TuS Harsefeld nicht mehr bestehen, entscheidet der Vorstand und der erweiterte Vorstand, in Einvernehmen mit dem Finanzamt, für welche gemeinnützige Zwecke das verbleibende Vermögen verwendet werden soll.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung des Förderverein der Harsefeld Tigers im TuS Harsefeld am 12.04.2011 beschlossen.

Als Gründungsmitglieder des Förderverein zeichnen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Harsefeld, den